STAATLICHE GEWÄSSERAUFSICHT

in der Wasserwirtschaftsdirektion Untere Elbe Magdeburg
~~Oberflußmeisterei~~ Bereich Schönebeck
3300 Schönebeck/E., Amtsbreite 1

Reg.-Nr. 722/23/83

Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung

Gemäß § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2.7.1982 (GBl I Nr. 26, S. 467) wird

dem / ~~der~~ VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Magdeburg

diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung erteilt.

1. Anschrift des Nutzers: VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung 3010 Magdeburg, Listemannstr. 14
2. Art, Zweck und Umfang der Nutzung: Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser zur Trinkwassergewinnung
3. Örtliche Lage der Nutzung

Gewässer: Nuthe, 722 Fluß-km:

Stadt / Gemeinde: Lindau

Kreis: Zerbst Bezirk: Magdeburg

MTB: 3938

h 9 Brunnen r
auf einer Linie, die begrenzt wird
h = 64 780 r = 07 840
h = 65 400 r = 07 780

Die Genehmigung umfaßt die Seiten 1 bis 3

Gegen diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von ~~zwei~~ 4 Wochen nach Bekanntmachung dieser Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Schönebeck, den 23.2.1983

WASSERWIRTSCHAFTSDIREKTION Staatliche Gewässeraufsicht

Hornich
~~bereichsverantw. Ingenieur~~
(Unterschrift/Funktion) d. Staatl. Gewässeraufsicht

Nr. 2. 3.

Blatt 2 zur Wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung 722/23/83 vom 23.2.1983 - Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser zur Trinkwassergewinnung -

5.o Weitere Bedingungen und Auflagen

5.1 Umfang der Nutzung

Q_1	=	25o	l/s
		9oo	m^3/h
		12ooo	m^3/d
Q_{365}	=	72oo	m^3/d
Q_a	=	2,6	Mio m^3/a

5.2 Für die Wasserentnahme besteht die Pflicht zur Zahlung von Wassernutzungsentgelt gemäß 2. DVO zum Wassergesetz vom 2.7.1982 (GBl I Nr. 26, S. 477).

5.3 Die entnommenen Wassermengen sind gemäß TGL 26566/01 Wassermessung - Durchfluß- und YVolumenmessung - zu messen. Die Meßergebnisse sind zu registrieren und der Staatlichen Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen.

5.4 Zur langfristigen und regelmäßigen Beobachtung, zur Kontrolle und Steuerung der Grundwasserverhältnisse nach Stand, Menge und Güte, sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist auf der Grundlage der TGL 35818 - Grundwasserbeobachtung - ein regionales Kontroll- und Steuerungsnetz aufzubauen und zu betreiben. Anzahl, Standort und Ausbauart der Meßstellen sind mit der Wasserwirtschaftsdirektion, Abt. Wasserbewirtschaftung , dem Rat des Bezirkes, Abt. Geologie und der Staatlichen Gewässeraufsicht vor Erarbeitung der Meßnetzkonzeption abzustimmen.

5.5 Die Anlagen zur Wassergewinnung sind so zu gestalten, daß Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen sind. Konstruktive Einzelheiten sind der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

5.6 Zur Überwachung der Beschaffenheitsparameter ist eine Probenahmemöglichkeit zu schaffen, die es erlaubt, eine Rohwassermischprobe aller Entnahmebrunnen zu erhalten.

5.7 Gemäß § 12 des Wassergesetzes besteht die Pflicht eine rationelle Wasserverwendung durchzuführen, den Wasserbedarf zu reduzieren, Wasserverluste zu senken und die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser zu reduzieren.

Bearbeiter: Ebeling, Ing. für Gewässeraufsicht
Dienstsitz: Schönebeck/E., Amtsbreite 1
Telefon : 2o51 - 54

Bedingungen und Auflagen

4.1. Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der Umfang der Nutzung sind einzuhalten.

4.2. Der Nutzer hat der Staatlichen Gewässeraufsicht die Fertigstellung der Nutzungsanlagen zur Abnahme rechtzeitig anzuzeigen.

4.3. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung berechtigt nach Erteilung des Abnahmevermerks durch die Staatliche Gewässeraufsicht zum Betrieb der Anlagen für die beantragte Gewässernutzung.

4.4. Der Nutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

4.5. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser Genehmigung erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Nutzer. Die Kontrolle durch die Staatliche Gewässeraufsicht erfolgt im erforderlichen Umfang auf Kosten des Nutzers.

4.6. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.
Das erteilte ~~Recht ist nur durch Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht übertragbar.~~

4.7. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn die Anlagen für die Gewässernutzung nicht innerhalb von — Jahren nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung in Betrieb genommen worden sind.